

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 45

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Basel.

XVII. Jahrgang. 1871.

Nr. 45.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Die Reform der Kriegsverwaltung. (Schluß.) — Verteidigung der Schweiz in einem Krieg gegen Westen. (Fortsetzung.) — Hugo Obauer und E. R. v. Gutenberg, Das Trätn-, Kommunikations- und Verpflegswesen. — Eidgenossenschaft: Die Centralmilitärschule von 1871. — Ausland: England: Armee-Organisation.

Die Reform der Kriegsverwaltung. (Schluß.)

Gehen wir nun zur Gliederung der Armeeverwaltung über. Überblicken wir zu diesem Zwecke ihr Arbeitsfeld. Sie hat die Mannschaften und Pferde der Armee zu ernähren, zu bekleiden, für ihre Unterkunft zu sorgen, die Verwundeten, Kranken und Maroden wieder heilen und pflegen zu lassen, massenhafte Transportmittel zu verschaffen, alle Ausgaben und Einnahmen, welche aus diesen Thätigkeiten resultieren, zu verrechnen und dafür die nöthigen Geldmittel herbeizubringen. Es kann endlich auch die Justizverwaltung nach dem Vorgange der übrigen Armeen und weil dieselbe keine operativen Zwecke verfolgt, in letzter Linie als hiezu gehörig genannt werden.

Wir sehen aus dieser kurzen Aufzählung der wesentlichsten Thätigkeiten der Armeeverwaltung, daß dieselben sich in leichter Weise je nach ihrer Wirksamkeit gruppiren und in mehrere Unterabtheilungen eintheilen lassen, deren jede in ihrem Kreise der Selbstständigkeit bedarf, welche aber alle in dem einen Ziele sich zusammenfinden, die Armee operationsfähig und kriegstüchtig zu erhalten. Wir müssen daher eigene Verwaltungsabtheilungen gründen, welche je eine dieser Thätigkeiten zu ihrer Aufgabe erhalten. Es entstehen somit Abtheilungen für die Verpflegung, für die Ausrüstung und Bekleidung, für das Rechnungswesen, für das Transportwesen, für die Gesundheitspflege der Menschen und der der Thiere (Pferde), für die Herbeischaffung des Pferdebedarfs, und endlich für die Rechtspflege. (Die Heldgeistlichkeit hat mit der Armeeverwaltung keinen Zusammenhang, da sie keine der genannten Thätigkeiten auszuüben, sondern blos für das

Seelenheil zu sorgen hat; es wäre daher müßig, sie hier zuzuzählen, wie dies nicht ohne einen Anflug von Ironie, damit alle Fakultäten vereinigt seien, von dem geehrten Einsender in Nr. 38 gewünscht wird.)

Bis dahin war in unserer Armee von einer Theilung der Arbeit in der Armeeverwaltung nur in sehr beschränktem Maße die Rede; es entstand daher das gäng und gäbe Vorurtheil, daß die Armeeverwaltung mit der Komptabilität, dem Rechnungswesen identisch sei. Man gelangte denn auch bei dem herrschenden militärischen Dilettantismus dazu, das Kriegskommissariat sowohl in der löslichen eidg. Verwaltung, als in der der Kantone mit dem Rechnungswesen zu identifiziren und artete es dadurch, besonders in den Spitzen, zur krassen Bürokratie aus. Man gewöhnte sich daran, das Rechnungswesen als die einzige und ausschließliche Arbeit des Kommissariates zu betrachten, und vergaß dabei ganz, daß dies nur ein Theil und nicht einmal der im Felde wichtigste und erfolgreichste der Thätigkeiten der Armeeverwaltung sei.

Es wurden daher die meisten übrigen Verwaltungszweige, besonders die Verpflegung und das Transportwesen, auf eine unverantwortliche Weise vernachlässigt, obgleich von deren guter Organisation die Operationsfähigkeit einer Armee in erster Linie und absolut abhängt. Es ist denn auch zu ihrer Verbesserung oder überhaupt nur zu ihrer Existenz seit dem Bestehen des Bundes von 1848 in garterner Weise gesorgt und gar nichts für dieselben gesorgt worden. Dieser trostlose Zustand wurde denn auch während der letzten Grenzbefestigungen zur eigentlichen Kalamität, und war dies die Ursache der Ohnmacht des Kriegskommissariates, sowie der unverhältnismäßigen Geldopfer, die vielfach gebracht werden mußten.